



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS AF 1 (S. 419)</b>
Titel	<b>Verordnung vom 18ten Brachmonat, betreffend die Formalitäten der Zuchthausversorgung liederlicher und gefährlicher Leute.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	18.06.1803

[S. 419] Der Kleine Rath findet den Umständen angemessen zu verordnen, daß von nun an, wenn es um die Aufnahme eines liederlichen und gefährlichen Menschen in das Zuchthaus zu thun ist, die dießfälligen Begehren, woher und an was für eine Behörde sie immer kommen möchten, zuerst von dem betreffenden Bezirksgericht, vermittelt umständlicher Verhörung des Klägers und des Beklagten sorgfältig geprüft, und dem Bezirksgericht sein Befinden, mit Beyfügen der Verhörakten, dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter überwiesen, und von diesem die sämtlichen Akten mit seinem Bericht begleitet, dem Kleinen Rathe zu weiterer Verfügung eingesandt werden sollen.

Die sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter werden deßwegen aufgefordert, diese Verfügung jeder in seiner Abtheilung sowohl dem Bezirksgerichte, als den Untervollziehungs-Beamten zu Handen der Gemeinden zu erforderlichem Verhalt bekannt zu machen, damit die gedachten Begehren zuerst an die Bezirksgerichte, und von da, auf vorbeschriebene Weise durch den betreffenden Statthalter an die Regierung gelangen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/27.05.2016]